

**Kommission zur naturwissenschaftlichen Durchforschung Mährens.**

**Information für Forscher,**

**welchen eine Subvention für wissenschaftliche Arbeiten  
verliehen wurde.**

1. Die Kommission zur naturwissenschaftlichen Durchforschung Mährens verleiht alljährlich, soweit es die Dotation gestattet, den Forschern aller acht Hauptabteilungen Subventionen.

2. Die Gesuche um Verleihung der Subventionen sind unter Anschluß einer kurzgefaßten Biographie und des Nachweises der wissenschaftlichen Tätigkeit, eventuell Einsendung der Arbeiten, in der Regel in den Monaten Oktober und November des der Subventionierung vorhergehenden Jahres an das Kuratorium des mährischen Landesmuseums (Franzensmuseums) in Brünn einzusenden, welches die Eingabe dem Obmanne der Kommission zur weiteren Amtshandlung sofort übermittelt. In unvorhergesehenen Fällen kann das Gesuch auch zu einem anderen Zeitpunkte vorgelegt werden. Dem Ansuchen ist stets ein schriftlicher Revers beizuschließen, worin sich der Forscher verpflichtet, daß er für den Fall, wenn ihm eine Subvention bewilligt werden sollte, alle gewonnenen naturwissenschaftlichen Funde dem Landesmuseum (Franzensmuseum) überläßt und daß er die dazugehörige wissenschaftliche Bearbeitung der Redaktionskommission vorlegt. Sollte der Forscher (allerdings mit Bewilligung der Kommission) ein Werk oder eine Abhandlung über die bezüglichen Funde selbständig veröffentlichen, so ist derselbe verpflichtet, auf dem Titelblatte oder in der Vorrede die Bemerkung: „mit Unterstützung der Kommission zur naturwissenschaftlichen Durchforschung Mährens“, oder eine ähnliche, dem Sinne nach entsprechende Notiz beizufügen. Im Reverse ist auch ausdrücklich zu bemerken, daß dem Gesuchsteller das Statut der Kommission zur naturwissenschaftlichen Durchforschung Mährens und die „Information“

für die Forscher bekannt sind und daß er sich den Bestimmungen derselben unterwerfen wolle.

3. In allen übrigen Fragen und Angelegenheiten wollen sich die Forscher direkt entweder an den Obmann oder Schriftführer der Kommission, in rein wissenschaftlichen Fragen an die Vorstände der betreffenden Abteilungen wenden.\*

4. Jene Forscher, welchen für wissenschaftliche Arbeiten Subventionen bewilligt und welche hiervon amtlich verständigt wurden, erhalten die bewilligten Beträge nach Vorlage einer einfachen (auf einem Bogen niedergeschriebenen) Empfangsbestätigung, welche dem Präsidium der Kommission zur naturwissenschaftlichen Durchforschung Mährens in der von ihr festgesetzten Frist, längstens aber innerhalb dreier Monate nach erhaltener diesfälliger Mitteilung einzusenden ist. Nach dieser Frist wird die betreffende Subvention zurückgezogen, eventuell einem andern Forscher verliehen.

5. Die Subventionen werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel entweder auf einmal im vollen Betrage oder ratenweise erfolgt, doch müssen dieselben innerhalb des Jahres, für welches sie bewilligt wurden, ganz zur Auszahlung gelangen. Die Kommission entscheidet immer schon bei der Verleihung der Subventionen, ob dieselben im vollen Betrage oder in Raten und in welcher Höhe derselben erfolgt werden, wovon die Gesuchsteller zugleich in Erledigung ihrer Gesuche verständigt werden.

6. Mährische Forscher genießen bei der Verleihung von Subventionen den Vorzug, doch sollen andere Forscher von der Subventionierung nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. Die Kommission kann nach ihrem Ermessen Subventionen an hervorragende Forscher auch dann verleihen, wenn dieselben nicht darum angesucht haben sollten.

7. Die mit Subventionen beteiligten Forscher sind verpflichtet, zu jeder Zeit, sobald sie vom Präsidenten der Kommission oder dem Obmanne der betreffenden Abteilung (oder dem Sekretär) hierzu aufgefordert werden, über den Fortschritt ihrer Arbeit zu berichten.

---

\* Das Verzeichnis der Namen der Mitglieder des Präsidiums, der Vorstände der einzelnen Abteilungen und der Mitglieder der Kommission zur naturwissenschaftlichen Durchforschung Mährens für die dreijährige Funktionsdauer von 1904—1906 wurde gedruckt und kann gleichzeitig mit der „Information“ in der Museumskanzlei behoben werden.

8. Jeder subventionierte Forscher ist ferner verpflichtet, längstens bis 1. Dezember jenes Jahres, für welches ihm die Subvention bewilligt wurde, ohne eine Erinnerung abzuwarten, einen genauen Nachweis über die Verwendung des erhaltenen Betrages zu erstatten. War derselbe wegen Erkrankung oder aus anderen gewichtigen Gründen nicht in der Lage, die Arbeit durchzuführen, so kann ihm auf Grund eines besonderen, mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuches von der Kommission die Bewilligung erteilt werden, die Arbeit im nächstfolgenden Jahre zu vollführen. Dasselbe hat für das nächstfolgende und das dritte Jahr zu gelten. Nach Ablauf von drei Jahren (vom Datum der Subventionsverleihung) ist der Forscher, welcher seinen Verpflichtungen gegenüber der Kommission nicht entsprochen hat, aufzufordern, die erhaltene Subvention zurückzustellen.

9. An Stelle eines genauen Berichtes kann der subventionierte Forscher seine wissenschaftlichen Arbeiten (mit einer kurzen Einbegleitung) einsenden, keineswegs jedoch beliebige, sondern nur solche Arbeiten, welche ihrem Inhalte nach dem wissenschaftlichen Gegenstande entsprechen, für den die Subvention bewilligt wurde und zu dessen Bearbeitung der Forscher sich verpflichtet hat. Für den wissenschaftlichen Inhalt der Arbeiten gegenüber der Öffentlichkeit haften die Forscher selbst. Die Kommission hat jedoch das Recht, im Falle sie die Arbeit für unzureichend halten sollte, eine bessere Ausarbeitung derselben zu verlangen. Im Falle sich Differenzen zwischen der Kommission und dem Forscher ergeben sollten, entscheiden hierüber andere von der Kommission hierzu erbetene Fachmänner. Persönliche Differenzen werden vom Präsidium oder vom Kuratorium als der höchsten Instanz geordnet. Vorberichte über neue Entdeckungen sind von den mit Subventionen beteiligten Forschern dem Präsidenten der Kommission vorzulegen, welcher für die Veröffentlichung derselben in den Zeitschriften des mährischen Landesmuseums, eventuell durch eine besondere Publikation, die sogleich erfolgen kann, Sorge tragen wird.

10. Im Falle ein Forscher sterben sollte, bevor er seine Arbeiten abgeliefert, steht der Kommission das Recht zu, von den Hinterbliebenen das vom Verstorbenen gesammelte, mit der subventionierten Arbeit im Zusammenhang stehende Material zu verlangen.

11. Die Kommission ist allein berechtigt, das Forschungsgebiet, für welches die Subvention bewilligt wurde, zu ändern; deshalb ist

jeder subventionierte Forscher, wollte er die Subvention für eine anderen Arbeit verwenden, als er ursprünglich angegeben, verhalten, um die Bewilligung der Änderung einzuschreiten. Eine Berufung über die Entscheidung der Kommission in unzulässig.

12. Forscher, welche die erhaltene Subvention nicht entsprechend verwendeten, den Nachweis über deren Verwendung in der vorgeschriebenen Frist nicht vorlegten oder die Vorlage des Nachweises überhaupt verweigerten, können mit Rücksicht auf den Punkt 8 der vorstehenden „Information“ im gerichtlichen Wege zur Rückgabe der Subvention verhalten werden.

---

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Zeitschrift des Mährischen Landesmuseums](#)

Jahr/Year: 1904

Band/Volume: [4](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Information für Forscher, welchen eine Subvention für wissenschaftliche Arbeiten verliehen wurde 157-160](#)